

Leitlinien zum Hygienekonzept für den SGV Hochdorf e.V ab 23. Februar 2022 - gültig für den **Sportplatz** in Hochdorf



1. Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, diese Regeln und Leitlinien umzusetzen und alle Trainingsteilnehmer darauf hinzuweisen. Zudem führen die Übungsleiter je Trainingseinheit eine Teilnehmerliste (z. B. in WhatsApp, per Papier, per QR-Code etc.). Es wird das Trainingsdatum, der Beginn und das Ende des Trainings vom Übungsleiter notiert. Diese Daten werden vom jeweiligen Übungsleiter 4 Wochen aufbewahrt und auf Verlangen des Vorstands vorgelegt, sodass diese Liste ggfs. an Behörden weitergeleitet werden kann. Die Übungsleiter sollen sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, dass sie sich und die Teilnehmer sowie deren Familien schützen.
2. Personen, die Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen nicht am Training teilnehmen.
3. Es dürfen am Sportbetrieb nur Personen teilnehmen, die die Einverständniserklärung vor dem ersten Training unterschrieben haben.
4. Wer sich nicht an die vorgegebenen Regeln und Leitlinien hält, wird vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
5. Ein Übungsleiter ist vor Trainingsbeginn anwesend, um das Ankommen der Trainingsteilnehmer zu koordinieren und um ggfs. die Regeln nochmals zu erwähnen.
6. Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
7. Mitbringen eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden.
8. Die Räumlichkeiten (inkl. Toiletten) des Gebäudes sind mit einem Mund-Nasen-Schutz einzeln zu betreten.
9. Es wird empfohlen, dass die Trainingsteilnehmer einzeln zum Training kommen. Gruppenbildung sollte vermieden werden. Ebenso wird empfohlen, dass die Trainingsteilnehmer umgezogen zum Training kommen und so die Umkleide nicht genutzt werden muss. **Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist zu begrenzen, sodass dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.** Dadurch sollte sich gestaffelt umgezogen werden.
10. Auch in den Duschräumen ist dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
11. Zuschauer (Eltern, Freunde, Geschwister) sollten ab der Warnstufe nicht beim Training zuschauen.
12. Lediglich wenn es das Trainings bzw. die Übungssituationen erfordern, darf auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern kurzfristig verzichtet werden.
13. Begrüßungen und Verabschiedungen mit Händeschütteln sind zu vermeiden. Ebenso z. B. bei den Fußballern ein gemeinsamer Torjubel.
14. Das Betreten des Materialraums oder ähnlichen Räumen und die Ausgabe von Trainingsmaterial ist ausschließlich dem Betreuer- und Trainerteam gestattet.
15. Reiserückkehrern aus Risikogebieten empfehlen wir einen Corona-Test zu machen und Zuhause (Quarantäne) zu bleiben.

- 16.** Die Leitlinie zum Hygienekonzept ist auf Basis der aktuellen Inzidenzwerte vom Landkreis Ludwigsburg ständig zu prüfen bzw. anzupassen. Die Testpflicht für Athleten und Übungsleiter für den Innenbereich (Duschen & Umkleidekabinen) bzw. Sportplatz ist zu beachten bzw. vor dem Training/Spiel ein negativer Test von einer Teststelle dem Übungsleiter vorzulegen. Es sind die Ausführungen im Detail zu beachten.

Für das Training/ Spiel in der **Basisstufe**:

- Innenräume: Ohne Zugangsbeschränkungen, jedoch Maskenpflicht* zu beachten.
- Im Freien: unbeschränkt und bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m – Maskenpflicht*.

Für das Training/ Spiel gilt in der **Warnstufe 3G+**:

- Innenräume: Nachweislich geimpft, genesen oder getestet und Maskenpflicht* (ab 18 Jahre FFP2-Masken).
- Im Freien: Nachweislich geimpft, genesen oder getestet und bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m – Maskenpflicht*.

Für das Training/ Spiel gilt in der **Alarmstufe 2G**:

- Innenräume: Nachweislich geimpft, genesen und Maskenpflicht* (ab 18 Jahre FFP2-Masken).
- Im Freien: Nachweislich geimpft, genesen und bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m – Maskenpflicht*.

Erleichterte Zutritts- und Testnachweisungen für Kinder/Schüler (außerhalb der Ferien):

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre,
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind,
- Grundschüler, Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule) Nachweis durch entsprechendes Dokument oder Plausibilität.

*Ausnahme für Sportler im Sportbetrieb und Kinder unter 6 Jahren.

2G Regelung: Dabei gilt, dass Personen mit einer Boosterimpfung von der Testpflicht ausgenommen sind. Zudem sind folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 3 Monate vergangen sind,
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 3 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/ PCR-Test erfolgen).

Test- und Genesungsnachweise sind in Papierform oder digitaler Form vorzulegen.

Als Nachweis gelten unter anderem:

- Geimpft (mind. 14 Tage nach der letzten für diesen Impfstoff vorgegebenen Impfung)
- Genesen (Nach einer Corona-Infektion genesene, maximal 3 Monate, seit Genesung)
- Getestet (offizielle Teststelle mit Nachweis max. 24h alt, Schüler, Schülerinnen (Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 24/60 Stunden zurückliegt (§ 21Absatz 8 Satz 2 CoronaVO, §19 Absatz 2 CoronaVO Schule). Ebenfalls möglich ist ein vor einer befähigten Aufsichtsperson durchgeführter Selbsttest.

Weitere Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)